

2. Antrag auf Erteilung verkehrsrechtlicher Erlaubnisse und Anordnungen

Garten- und Tiefbauamt
 - Straßenverkehrsbehörde -
 Berliner Allee 1
 79114 Freiburg i. Br.

per Fax: 201-4795/4796
 per E-Mail: gut@stadt.freiburg.de

Antrag auf:

- Erteilung einer Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentl. Straßengeländes über das verkehrsübliche Maß hinaus nach § 29 Abs. 2 StVO.
- Anordnung von Verkehrsregelungsmaßnahmen im öffentl. Straßenraum nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO anlässlich größerer Veranstaltungen auf Privatgelände mit starkem Besucherverkehr.

1. Art der Veranstaltung Bezeichnung:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Straßenfest/Hock | <input type="checkbox"/> Umzug |
| <input type="checkbox"/> Markt | <input type="checkbox"/> Theater/Musikdarbietung |
| <input type="checkbox"/> Sportveranstaltung und zwar | |
| <input type="checkbox"/> | |

2. Veranstaltungsort in Freiburg i. Br.

- Straße(n)
- Streckenverlauf mit Beschreibung (ggf. auf Beiblatt)

3. a. Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn am: Uhrzeit:

Ende am: Uhrzeit:

b. Beginn von vorbereitenden Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr (Vorlaufzeit)

am: ab: Uhr

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen und sonstiger verkehrsrechtlicher Anordnungen (Nachlaufzeit)

am: ab:Uhr.

4. Anzahl der erwarteten

aktiven Teilnehmer: davon motorisiert:

Besucher: davon motorisiert:

5. Parkplätze:

Standort der Parkplätze:

Anzahl:

6a. Veranstaltungsträger

Verein/Firma/Name:

Straße:.....

PLZ, Ort:.....

Telefon - Nr. :.....Fax-Nr.:.....

E-Mail :.....

6b. Persönlich Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Einhaltung der zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen der verkehrsrechtlichen Erlaubnis einschl. Verkehrszeichenauf- und -abbau

Name, Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon-Nr.:Fax-Nr.:.....

Handy-Nr.:

E-Mail:

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die verkehrsrechtlich angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an den in der Anordnung bestimmten Standorten aufgestellt und unterhalten werden. Er ist auch für die Wiederherstellung der ursprünglichen Verkehrsregelung unmittelbar nach Ende der Veranstaltung verantwortlich. Der Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen, die der Antragsteller auf eigene Kosten beauftragt.

Der Verantwortliche der ausführenden Firma für die Beschilderung:

.....

muss jederzeit erreichbar sein und Zugriff auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben, um festgestellte Mängel bei der Überprüfung des Vollzuges der Anordnung beseitigen zu können.

7. Kostenträger

- Nr. 6a Nr. 6b

8. Veranstaltererklärung

Der unter 6b genannte Antragsteller verpflichtet sich (unabhängig von Nr. 7) die dem Antrag beigefügte Veranstaltererklärung zur Kenntnis zu nehmen und vollständig ausgefüllt mit dem Antrag zurückzugeben.

9. Anlagen

- Lageplan Veranstaltungsgelände Versicherungsbestätigung
 Lageplan/Parkplätze
 Streckenplan

10. Bemerkungen

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweise:

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus, da sonst zeitliche Verzögerungen auftreten können bzw. der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

- **Der Antragsteller muss nach Erteilung der Erlaubnis jederzeit erreichbar sein, falls es zu kurzfristigen Änderungen kommt, die Auswirkungen auf die Erlaubnis haben.**
- **Für die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein gesonderter Antrag beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Str. 2, 79100 Freiburg i. Br., zu stellen (Tel. 0761/201-4903 / E-Mail: veranstaltungen@stadt.freiburg.de). Entsprechendes gilt, falls Waren an Sonn- oder Feiertagen verkauft werden sollen.**

Über die lebensmittelhygienischen Anforderungen, die bei einer Abgabe von Speisen und Getränken zu beachten sind, können Sie sich bei der Veterinärbehörde des Amts für öffentliche Ordnung informieren (Tel. 0761/201-4965).

- **Bei der Errichtung von festen Bauten (Podien, Buden, Zelten und ähnlichem) ist das Beratungszentrum Bauen, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren (Tel.: 0761/201-4390) und gegebenenfalls die erforderliche Genehmigung einzuholen.**
- **Sollte die Veranstaltung auf Grünflächen stattfinden, ist für die Benutzung ein gesonderter Antrag beim Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Fahnenbergplatz 2, 79098 Freiburg i. Br. (Tel.: 0761/201-5325) zu stellen.**
- **Sollte die Veranstaltung auch auf Flächen im Außenbereich (der freien Landschaft) stattfinden, ist bei der unteren Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt die Zulässigkeit hierfür zu beantragen.**

Veranstaltererklärung

.....
(Veranstalter)

....., den
(Ort) (Datum)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

Information

Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) und dessen Verwaltungsvorschrift

Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Für nachfolgende Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen vorlegen:

bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro)
100.000 Euro für Sachschäden
20.000 Euro für Vermögensschäden

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro)
50.000 Euro für Sachschäden
5.000 Euro für Vermögensschäden

bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren) und sonstigen Veranstaltungen (Laufveranstaltungen, Volkswanderungen mit mehr als 500 Personen)

250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 Euro)
50.000 Euro für Sachschäden
5.000 Euro für Vermögensschäden

Motorsportliche Veranstaltungen

zusätzliche Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

1.000.000 Euro bei Veranstaltungen mit Kraftwagen (pauschal)
500.000 Euro bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts (pauschal)

Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter

zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
150.000 Euro für die einzelne Person
100.000 Euro für Sachschäden
20.000 Euro für Vermögensschäden

für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts

250.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
150.000 Euro für die einzelne Person
50.000 Euro für Sachschäden
10.000 Euro für Vermögensschäden

Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen abzuschließen und der Behörde vorzulegen:

Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer

15.000 Euro für den Todesfall
30.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer

7.500 Euro für den Todesfall
15.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Informationsblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung	
Versicherungsgesellschaft	
Ort	Datum
Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers	
Ort	
Bezeichnung der Veranstaltung	
am (Datum der Veranstaltung)	
Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:	
<u>Bestätigung</u>	
<p>Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG). - Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche). <p style="text-align: center;">Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):</p> <p>Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall</p> <p><input type="checkbox"/> _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.</p> <p><input type="checkbox"/> _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die Personen) und _____ Euro für Vermögensschäden.</p> <p><input type="checkbox"/> _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).</p> <p>Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssumme.</p>	
_____	_____
(Unterschrift)	(Name in Druckschrift und/oder Stempel)